

Bestimmungen zur Software- und Datenbanknutzung und Pflegebedingungen inkl. datenschutzrechtliche Regelungen

zwischen

der

**Radlabor GmbH,
Heinrich-von-Stephan-Str. 5c
79100 Freiburg**

- nachfolgend Anbieter genannt -

und dem im Angebot bestimmten Kunden

- im folgenden Kunde genannt -



I. Softwareüberlassung

§ 1 Vertragsgegenstand

1.

Der Anbieter vermietet an den Kunden für die Laufzeit dieses Vertrages seine Softwareprodukte –nachfolgend Anwendungssoftware genannt- sowie ggf. Datenbankpakete. Die Anwendungssoftware ist Dongle-geschützt.

Die vom Kunden angemietete Anwendungssoftware und das Datenpaket sind in der Auftragsbestätigung im Einzelnen und in deren Umfang (Lizenzanzahl) spezifiziert. Die Auftragsbestätigung ist insoweit Grundlage dieses Vertrages. Die notwendigen Nutzungsbedingungen sind in den nachfolgenden Regelungen abschließend bestimmt.

2.

Die Anwendungssoftware für das Produkt Smartfit M1 wird auf einem Datenträger ausgeliefert. Neben dem Datenträger werden ein Benutzerhandbuch sowie eine Installationsanleitung mitgeliefert. Bei allen Smartfit-Produkten außer dem M1 wird die Software auf einem mitgelieferten Computer vorinstalliert ausgeliefert.

Der Funktionsumfang der Softwareanwendung ergibt sich aus dem Benutzerhandbuch. Im Installationshandbuch ist beschrieben, in welcher Systemumgebung die Softwareanwendung genutzt werden darf.

§ 2 Anlieferung, Installation, Beratung

1.

Der Anbieter liefert die Software einschließlich der Dokumentationen an den Kunden. Die Kosten der Lieferung ergeben sich aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Das Datum des Lieferzeitpunkts ergibt sich aus dem Lieferschein.

2.

Der Kunde installiert die Software selbst (Smartfit M1, Zusatzdongle oder nur Software-Lizenz). Die Software ist auf dem im Messystem enthaltenen Computer vorinstalliert (alle Produkte außer M1).

3.

Der Anbieter schuldet Beratungsleistungen –soweit diese nicht bereits durch die Pflegeleistungen Ziffer III. § 2 umfasst sind- nur, sofern dies ausdrücklich und gesondert vereinbart wird.

4.

Anpassungen bzw. Änderungen der Anwendungssoftware sowie die Erstellung von Schnittstellen zu Drittprogrammen durch den Anbieter sind nur geschuldet, soweit dies zur Installation bzw. Instandsetzung der Mietsache bzw. zur Sicherung des vertragsgegenständlichen Gebrauchs erforderlich ist. Im Übrigen ist der Anbieter zu Anpassungen bzw. Änderungen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird; entsprechende Leistungen sind vom Kunden ggf. gesondert zu angemessenen und marktüblichen Konditionen zu vergüten.



§ 3 Miete

1.

Die monatliche Miethöhe für die gemäß § 1 Ziff. 1 spezifizierte Anwendungssoftware ist in der Auftragsbestätigung bestimmt. Der Miete versteht sich zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Sie umfasst die Vergütung für die Überlassung und Nutzung sowie die Pflege der Anwendungssoftware. Die Überlassung und Nutzung sowie die Pflege der in der Software enthaltenen Datenpakete ist in der Miete inkludiert.

2.

Die Miete für die Anwendungssoftware ist monatlich im Voraus bis spätestens zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Die Jahresmiete für die angemieteten Datenpakete wird ebenfalls im Voraus mit Beginn der Vertragslaufzeit (§ 11) binnen 5 Tagen zur Zahlung fällig und wird sodann nach Ablauf eines jeden Vertragsjahres wiederum binnen 5 Tagen zur Zahlung fällig. Der Kunde wird den Anbieter ermächtigen, die Miete für die Anwendungssoftware sowie die Datenpakete nebst Umsatzsteuer im Lastschriftinzugsverfahren einzuziehen und für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen.

3.

Der Anbieter ist berechtigt, die Miete erstmals nach Ablauf von 24 Monaten nach Vertragsschluss mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum Monatsende zu erhöhen, sofern und soweit sich seine für die Erhaltung der Mietsache anfallenden Kosten erhöht haben. Der Kunde hat das Recht, das Mietverhältnis innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Zugang der Kündigung einer Mieterhöhung zu kündigen.

§ 4 Nutzungsrechte an der Anwendungssoftware

1.

Der Anbieter räumt dem Kunden das einfache, nicht übertragbare Recht ein, das überlassene Programm im Objektcode sowie die sonstigen Komponenten der Anwendungssoftware zum vorausgesetzten vertraglichen Zweck nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie der nachfolgenden Bestimmungen in § 5, 6 und 7 befristet für die Dauer dieses Vertrages zu nutzen.

2.

Der Kunde ist berechtigt, die Anwendungssoftware auf einem Client (einem Rechner) zu nutzen. Die Anwendungssoftware ist Dongle-geschützt. Soweit der Kunde Anwendungssoftware auf mehreren Clients (Rechnern) nutzen möchte, muss er Anwendungssoftware (Lizenzen) in entsprechender Anzahl beim Anbieter erwerben. In entsprechender Anzahl erhält der Kunde Dongles überlassen. Im Falle des Hardwaredefekts oder eines sonstigen zwingend notwendigen Hardwarewechsels darf die Software auf einer neuen Hardware eingesetzt werden. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Anwendungssoftware von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches einspeichern, vorrätig halten oder benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Ebenso ist der Einsatz der überlassenen Anwendungssoftware innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnersystem unzulässig, insbesondere, soweit damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

§ 5 Vervielfältigung der Anwendungssoftware

1.



Der Kunde ist zur Vervielfältigung der Anwendungssoftware sowie der Dokumentationen berechtigt, soweit und wenn dies für die bestimmungsgemäße Nutzung notwendig ist.

2.

Der Kunde ist berechtigt, Kopien der Anwendungssoftware zu erstellen, soweit dies zur Sicherung der künftigen Nutzung der Anwendungssoftware sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.

3.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.

4.

Darüber hinausgehende Vervielfältigungen sind unzulässig.

§ 6 Umarbeitungen des Programms; Dekompilierung

1.

Der Kunde darf keine Umarbeitungen an dem Programm vornehmen, es sei denn, diese sind für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich. Eine Umarbeitung ist zulässig, wenn sie für die Beseitigung eines Mangels notwendig ist und der Anbieter sich mit der Berichtigung des Mangels in Verzug befindet, der Anbieter die Mangelbeseitigung unberechtigt ablehnt oder aus sonstigen Gründen, seinem Verantwortungsbereich zuzurechnenden Gründen zur unverzüglichen Mangelbeseitigung außerstande ist. Eine Umarbeitung ist auch zulässig, wenn Sie zur Behebung von Kompatibilitätsproblemen beim Zusammenwirken des Programms mit anderen vom Kunden benötigten Programmen erforderlich ist, und der Anbieter nicht bereit oder in der Lage ist, diese gegen eine angemessene marktübliche Vergütung zu beseitigen.

2.

Die Rückübersetzung der überlassenen Anwendungssoftware in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie andere Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse- Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen und diese Information nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Kunde muss zunächst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Anbieter anfordern.

3.

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung oder Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Kunde nach § 5 dieses Vertrages berechtigt ist. Insbesondere darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.

4.

Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 7 Überlassung der Anwendungssoftware an Dritte



1.

Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, die Anwendungssoftware Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern oder zu vermieten.

2.

Die Nutzung durch die Arbeitnehmer des Kunden bzw. sonstige dem Weisungsrecht des Kunden unterliegende Dritte im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs ist zulässig.

§ 8 Anzeige und Obhutspflichten des Kunden

1.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Anbieter Mängel der Anwendungssoftware unverzüglich zu melden. Er wird hierbei die Hinweise des Anbieters zur Problemanalyse im Rahmen des ihm zumutbaren berücksichtigen und alle ihm vorliegenden, für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Informationen an den Anbieter weiterleiten.

2.

Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Anwendungssoftware und den Dongle vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird die Originaldatenträger und die Datenträger mit den von ihm vertragsgemäß hergestellten Kopien sowie die Dokumentation an einem gesicherten Ort verwahren. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur unselbständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist.

§ 9 Rechte des Kunden bei Mängeln

1.

Der Anbieter ist verpflichtet, Mängel an der überlassenen Anwendungssoftware einschließlich der Dokumentation zu beheben.

2.

Die Behebung von Mängeln erfolgt nach Wahl des Anbieters durch kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

3.

Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn dem Anbieter ausreichende Gelegenheit zur Mangelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mangelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie vom Anbieter verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

4.

Die Rechte des Kunden wegen Mängeln sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne Zustimmung des Anbieters Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für den Anbieter unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechtes berechtigt ist und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.



§ 10 Haftungsbeschränkungen

1.

Für Schäden wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Anbieter unbeschränkt. Gleiches gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Anbieters beruhen.

2.

Im Übrigen haftet der Anbieter nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Anbieter nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

3.

Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Anbieter auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedoch summenmäßig beschränkt auf das 5fache der monatlichen Miete sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete typischerweise gerechnet werden muss.

4.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5.

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHaftG).

§ 11 Vertragslaufzeit

1.

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Lieferdatum und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Es verlängert sich, sofern nicht von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.

2.

Die Kündigungsrechte des Kunden, soweit diese in diesen Nutzungsbedingungen vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

3.

Das Recht jedes Vertragspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.

Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Rückgabe und Löschungspflicht

1.

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher erhaltener Dongle verpflichtet. Der/Die Dongle sind dem Anbieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der 12fachen Monatsmiete.

2.
Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung sämtlicher ggf. vorhandener Kopien.

3.
Der Anbieter kann statt der Rückgabe der Dongle auch die Löschung des überlassenen Programms sowie die Vernichtung der überlassenen Dokumentationen verlangen.

4.
Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die Anwendungssoftware nicht weiter benutzen darf und im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechteinhabers verletzt.

5.
Mit Ende des Vertragsverhältnisses hat der Anbieter sämtliche in seinen Besitz gelangten Datenbestände in der Datenbank, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis angelegt wurden, dem Kunden auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

1.
Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Textform.

2.
Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehung aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche Anwendung des deutschen Rechts.

3.
Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, als Gerichtsstand Freiburg im Breisgau vereinbart.

II. Zusätzliche Bedingungen zur Nutzung der bereitgestellten Datenbank (gilt für alle Datenbankprodukte)

§ 1 Bereitstellung der Datenbank und Speicherplatz

1.

Der Anbieter hält dem Kunden ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage oder mehreren Datenverarbeitungsanlagen die gemäß I § 1 angemieteten Datenpakete in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung bereit. Der Kunde greift auf die Datenbank sowie auf den bereitgestellten Speicherplatz über eine Telekommunikationsverbindung zu. Der Kunde wird daraufhin gewiesen, dass Teile des Datenpaketes auf seinem lokalen Datenträger abgelegt werden.

2.

Die vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz hinterlegten Daten werden regelmäßig, mindestens kalendertäglich gesichert. Der dem Kunden zugewiesene Speicherbereich ist gegen den Zugriff Dritter geschützt. Für die Einhaltung von Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

3.

Der Zugang des Kunden zum Internet ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Internetzugangs einschließlich der Übertragungswege sowie seines eigenen PCs. Der Kunde hat darauf zu achten, dass vom Kunden errichtete Firewalls den Zugriff auf die Datenbank nicht behindern.

4.

Der Anbieter übermittelt dem Kunden die für die Nutzung der Datenbank erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und *Authentifikation*. Weitere systemische Bedingungen ergeben sich aus dem Installationshandbuch. Dem Kunden ist es nicht gestattet, diese Zugangsdaten Dritten zu überlassen.

5.

Der Anbieter verpflichtet sich, notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um die Datenbanken sowie den bereitgestellten Speicherplatz frei von Viren und ähnlichen Beschädigungen zu halten, welche die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben könnten.

§ 2 Nutzungsrechte an der bereitgestellten Datenbank und Speicherplatz

1.

Der Kunde erhält an der Datenbank ein einfaches, auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Nutzungsrecht.

2.

Der Kunde darf die Datenbank nur zum vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nutzen. Die Nutzung der Datenbank ist an die Nutzung der Softwareanwendung gemäß Ziffer I. gebunden. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

3.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Änderungen an der Datenbank vorzunehmen. Ebenso ist der Kunde nicht berechtigt über die vereinbarte Nutzung hinaus die Datenbank zu nutzen oder von

Dritten nutzen zu lassen oder Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Datenbank zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen.

4.

Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung der Datenbank durch Unbefugte zu verhindern.

5.

Sämtliche vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz eingefügten Daten stehen einzig dem Kunden zu.

§ 3 Datenschutz

1.

Der Anbieter wird personenbezogene Daten, die vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz hinterlegt wurden sowie die sonstigen vom Kunden hinterlegten und schützenswerten Daten nur nach Maßgabe der jeweils einschlägigen anwendbaren rechtlichen Rahmenbedingungen erheben, verarbeiten und nutzen.

2.

Der Anbieter ist während der Vertragslaufzeit gegenüber dem Kunden für die Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der vom Kunden auf dem Speicherplatz hinterlegten Daten verantwortlich.

3.

Jegliche Vermittlung der bezeichneten Daten (gleich, ob personenbezogene Daten oder nicht personenbezogene Daten) an Dritte bedarf zuvor einer schriftlichen Zustimmung des Kunden.

4.

Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes den Anbieter von Ansprüchen Dritter frei. Der Kunde wird daraufhin gewiesen, dass die von ihm hinterlegten und gespeicherten Daten in der Datenbank des Anbieters, verschlüsselt sind. Entschlüsseln kann diese Daten ausschließlich der Kunde an seinem lokalen Rechner mit dem diesem Rechner (Client) zugewiesenen Dongle. Der Kunde wird damit nochmals ausdrücklich auf Maßnahmen Sicherung der Dongle gegen unberechtigte Zugriffe Dritter hingewiesen.

5.

Alle Daten werden primär lokal auf der Festplatte des Computers im Messsystem gespeichert. Im Hintergrund des Programms läuft ein Synchronisierungs-Dienst, der sämtliche Daten mit unserem Server abgleicht und die lokale Datenbank ständig aktualisiert. Dies, damit kann im Falle eines Verlustes der Daten auf der Festplatte des Kunden, eine Wiederherstellung möglich ist. Der Kunde kann auf diese Weise in all seinen Filialen für sich einen Zugriff auf die Daten sicherstellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen zu I.



III. Pflege der Softwareanwendung und der Datenbank

§ 1 Allgemeines

1.

Der Anbieter übernimmt die Pflege, der unter I. Ziff. 1 bezeichneten Softwareanwendung und der bereitgestellten Datenbank.

2.

Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2 Pflegeleistungen

1.

Die Pflegedienste umfassen folgende Leistungen:

- Die Überlassung der jeweils neuesten Programmversion der unter I. § 1 benannten Softwareanwendung bzw. Datenbankaktualisierungen.
- Die Reaktionszeit zur Mängelbeseitigung beträgt maximal drei Werktage.
- Sowohl die schriftliche (E-Mail: support@smartfit.bike) als auch telefonische Beratung des Kunden bei Problemen hinsichtlich der Anwendung der Software oder der Datenbank sowie bei gegebenenfalls zu verzeichnenden Programmfehlern. Hier ist § 2 Ziffer 2 zu beachten.
- Die telefonische Beratungszeit (Hotline) steht dem Kunden werktags zwischen 9:00 Uhr und 16:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) zur Verfügung. An gesetzlichen Feiertagen (gesetzliche Feiertage/Sonderfeiertage Baden-Württemberg) steht keine telefonische Beratung zur Verfügung.
- Schriftlich gemeldete Fehler bzw. geäußerte Beratungswünsche werden spätestens innerhalb von drei Werktagen beantwortet. Soweit möglich erfolgt dies zum Zwecke der Beschleunigung telefonisch. Der Kunde hat daher jeder schriftlichen Meldung den Namen sowie die Telefondurchwahl des zuständigen Mitarbeiters hinzuzufügen. Bei Fehlermeldungen bzw. Beratungswünschen per E-Mail kann auch die Beantwortung per E-Mail erfolgen.

2.

Nicht zu den vertraglichen Pflegediensten des Anbieters zählen folgende Leistungen:

- Beratungen außerhalb der zuvor genannten Beratungszeiten.
- Beratungen zur allgemeinen Anwendung und Nutzbarkeit der Software, die sich aus dem Benutzerhandbuch ergeben. Hierzu gehören auch Fragen zu Inhalten wie z.B. Sitzpositionseinstellung u.ä.
- Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem nicht durch den Anbieter gelieferten Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem notwendig werden.
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in dem Programmcode der Softwareanwendung oder in die Datenbank.
- Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen oder fremder Hardware, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind.



§ 3 Vertragslaufzeit

Die vereinbarten Pflegeleistungen beginnen mit dem unter I. vereinbarten Vertragsbeginn und enden zum Ende der Mietzeit gemäß Ziffer I.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1.

Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die vom Anbieter erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Kunde Checklisten des Anbieters verwenden.

2.

Der Kunde muss seine Fehlermeldung und Fragen nach Kräften präzisieren.

3.

Während erforderlicher Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterung, Funktionskürzung sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden.

3.

Der Kunde gestattet dem Anbieter den Zugriff auf die Softwareanwendungen mittels Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung des Anbieters her.

§ 5 Haftung

1.

Der Anbieter haftet unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen wird die Haftung auf das 5fache des jährlichen Mietentgeltes sowie auf sonstige Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen der Pflege typischerweise gerechnet werden muss.

2.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks - so der Pflege - von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

3.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

Freiburg, Deutschland
01. Januar 2022

